

Stadt Bielefeld  
Der Oberbürgermeister

## Bekanntmachung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 11.12.2014 die **208. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rücknahme Gewerblicher Bauflächen am Töpker Teich“** abschließend und in seiner Sitzung am 12.03.2015 die **Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. III/A 3 (Gewerbegebiet Altenhagener Straße)** für eine Fläche südlich der Wohnbebauung entlang der Zirkelstraße, östlich der Tonstraße sowie südwestlich des Gewerbegebiets Altenhagener Straße – Stadtbezirk Heepen – als **Satzung** beschlossen.

Der Beschluss vom 11.12.2014 hat folgenden Wortlaut:

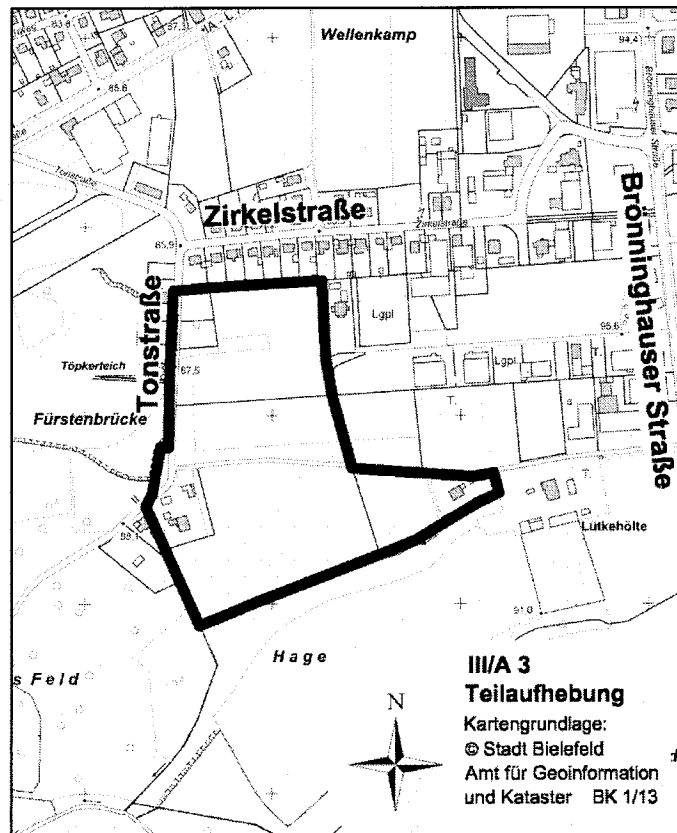
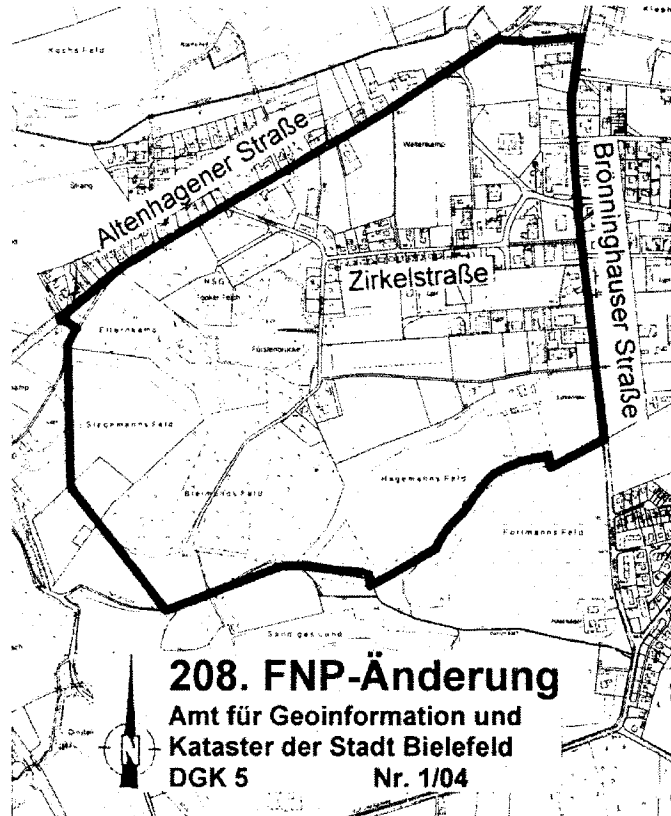
Die 208. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rücknahme Gewerblicher Bauflächen am Töpker Teich“ wird gemäß Anlage C [der Beschlussvorlage der Verwaltung, Drucksachen-Nr. 0536/2014-2020; Anmerkung der Verwaltung] mit der Begründung abschließend beschlossen.

Nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens für die 208. Flächennutzungsplanänderung „Rücknahme Gewerblicher Bauflächen am Töpker Teich“ ist die Erteilung der Genehmigung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Die Flächennutzungsplannänderung ist mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 (5) BauGB zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten.

Der Satzungsbeschluss vom 12.03.2015 hat folgenden Wortlaut:

Die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. III/A 3 (Gewerbegebiet Altenhagener Straße) südlich der Wohnbebauung entlang der Zirkelstraße, östlich der Tonstraße sowie südwestlich des Gewerbegebiets Altenhagener Straße wird gemäß dem Aufhebungsplan, der Begründung einschließlich dem Umweltbericht als Satzung gemäß § 10 (1) BauGB beschlossen.

Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 (3) BauGB zusammen mit der Erteilung der Genehmigung der am 11.12.2014 vom Rat beschlossenen 208. Änderung des Flächennutzungsplans „Rücknahme Gewerblicher Bauflächen am Töpker Teich“ ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.



In den vorstehenden Planausschnitten sind die Geltungsbereiche der Bebauungsplanteilauflhebung und der Flächennutzungsplanänderung mit durchgehenden Linien kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich.

**Der Satzungsbeschluss des Rates für die Teilaufhebung des Bebauungsplanes und die Erteilung der Genehmigung für die Flächennutzungsplanänderung durch die Bezirksregierung Detmold mit Verfügung vom 25.03.2015 (Az. 35.21.10-1/B.402) werden hiermit gemäß §§ 6 Abs. 5 und 10 Abs. 3 BauGB mit den nachstehenden Hinweisen öffentlich bekanntgemacht.**

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Teilaufhebung des Bebauungsplanes in Kraft und die Flächennutzungsplanänderung wird wirksam. Gemäß §§ 6 Abs. 5, 10 Abs. 3 BauGB werden die Teilaufhebung des Bebauungsplanes mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB und die Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tage dieser Bekanntmachung an in der Bauberatung des Bauamtes, August-Bebel-Straße 92, Erdgeschoss, Zimmer E 41, 33602 Bielefeld, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 08.30 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 08.30 bis 18.00 Uhr und freitags von 08.30 bis 14.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Ergänzend werden die Pläne auch im Bezirksamt Heepen, Salzufler Straße 13, 33719 Bielefeld, zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags auch von 14.30 bis 18.00 Uhr) bereitgehalten.

#### Hinweise

##### I. Gemäß § 215 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

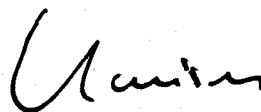
unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bielefeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

##### II. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

##### III. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung und der Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die Änderung des Flächennutzungsplanes sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bielefeld, den 02.04.2015



Clausen  
Oberbürgermeister